

Die Auswirkungen des Wegfalls der Vorratsdatenspeicherung sind immens. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur übergangslosen Nichtigkeit der entsprechenden Vorschriften haben zu einer eklatanten Sicherheitslücke geführt, die sich in unerträglichem Maße insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr auswirken.

Die JUNGE UNION QU] Schleswig-Holstein hält eine zügige und beständige Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung für dringend erforderlich, um die Sicherheitsbehörden in die Lage zu versetzen, schwerste Straftaten, wie u.a. terroristische Anschläge, verhindern zu können.

Wir fordern das Bundesjustizministerium auf, zügig einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vorzulegen. Zur konkreten Ausgestaltung schlägt die JUNGE UNION Schleswig-Holstein folgende Eckpunkte vor:

- Abfrage der Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr
 - o bei drohenden schweren und schwersten Straftaten o unter Richtervorbehalt
- Speicherung dieser Daten für maximal sechs Monate
- Speicherverfahren analog zum ELENA-Verfahren (erst Pseudonymisierung, dann Speicherung]
- Ort der Speicherung soll ebenfalls die Zentrale Sammelstelle für die ELENA-Daten sein
- Gleiche Überwachungsrechte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wie beim ELENA-Verfahren

Begründung

Vor fast neun Monaten hat das Bundesverfassungsgericht die Normen, in denen die Vorratsdatenspeicherung hierzulande konkret geregelt war, für verfassungswidrig erklärt. Die Nichtigkeit der einschlägigen Normen hat die Arbeit der Sicherheitsbehörden massiv erschwert.

Wesenszug erfolgreicher Arbeit der Sicherheitsbehörden z.B. im Bereich des Terrorismus ist es, Anschläge *im Vorfeld* zu verhindern, und nicht erst *danach* Verbindungsdaten abzuhören (man stelle sich einen Selbstmordattentäter vor, der im Anschluss an seine Tat endlich überwacht wird...). Wenn jemand mit einem Sprengsatz in Deutschland losgeht, also einen „Anlass“ nach dem Schnarrenberger-Modell setzt, ist es bereits zu spät, um mit der Gefahrenabwehr anzufangen.

Mit den hier dargestellten, konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten, wird dem Interesse des Bürgers nach einem Höchstmaß an Vertraulichkeit, Schutz der Daten und auch Schutz vor anlassloser Offenbarung dieser Daten gegenüber staatlichen Stellen Rechnung getragen. Der Gefahr eines Missbrauchs wird durch die zentrale Speicherung statt der bisherigen Speicherung bei Telekommunikationsanbietern deutlich wirksamer vorgebeugt, als bislang. Die sonst bei ELENA gespeicherten Daten dürften weitaus sensibler sein, als die bloßen Kommunikationsdaten ohne Speicherung ihres Inhalts. Der nur durch hohe rechtsstaatliche und datenschutzrechtliche Hürden zu erlangende Zugriff der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden auf die gespeicherten Daten dürfte das bislang ins Feld geführte Argument eines „Generalverdachts“ des Staates gegen seine Bürger hinreichend entkräften.